

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

2/2013

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

INHALT

Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts bzw. das Scheitern des Jahressteuergesetzes 2013	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	33
AGB-Klauseln in Energielieferungsverträgen	
– Anm. zu BGH, Urteil vom 18.7.2012 – VIII ZR 337/11 sowie zu BGH, Urteil vom 12.12.2012 – VIII ZR 14/12 und OLG Hamm, Urteil vom 9.12.2011 – I-19 U 38/11 von RA Michael Brändle, Freiburg –	38
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
<i>Erneuerbare-Energien-Gesetz</i>	
• Gesamtwirtschaftliche Betrachtung für günstigsten Netzverknüpfungspunkt gilt auch innerhalb desselben Netzes	
– Urteil des BGH vom 10.10.2012 – VIII ZR 362/11 –	45
• Berechnung der Einspeisevergütung unter Berücksichtigung des für Altanlagen zu zahlenden KWK-Bonus bei Blockheizkraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlage	
– Urteil des OLG Brandenburg vom 14.8.2012 – 6 U 29/11 –	45
<i>Energiewirtschaftsrecht</i>	
• Keine rückwirkende Befreiung von den Stromnetzentgelten für das gesamte Jahr 2011	
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.12.2012 – VI-3 Kart 46/12 (V) –	49
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
<i>Körperschaftsteuer</i>	
• Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art; Auswirkungen der Doppik und anderer außersteuerlicher Buchführungspflichten auf die Gewinnermittlungsart	
– Schreiben des BMF vom 3.1.2013 – IV C 2 – S 2706/09/10005 –	53
<i>Umsatzsteuer</i>	
• Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses – Konsequenzen des BGH-Urteils vom 18. April 2012, VIII ZR 253/11	
– Stellungnahme des LSF Sachsen vom 26.11.2012 – S7220 – 13/58-213 –	54
Arbeitsrecht	
• Kein Anspruch auf Dank und gute Wünsche im Arbeitszeugnis	54
• Haftung des Betriebsrates bei Beauftragung externer Berater	54
Buchbesprechungen	
	55

Facebook
Youtube
Twitter
Xing

**Social Media
in Unternehmen**

Kostenloses
Online-Seminar
am 20. Februar 2013



Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Ab 1.2.2013: Organisation der Landesregulierungsbehörde in Bayern geändert

Der Freistaat Bayern ändert die Organisation seiner Landesregulierungsbehörde. Mit Wirkung zum 1.2.2013 ist für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG die Regulierungskammer des Freistaates Bayern zuständig. Die Geschäftsstelle der Regulierungskammer ist beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichtet. Jedoch nimmt die Regulierungskammer als rechtlich getrennte und unabhängige Behörde die ihr übertragenen Aufgaben wahr und ist dabei oberste Dienstbehörde. Die Änderungen wurden vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben beschlossen. Die Richtlinien zum Elektrizitäts- und zum Erdgasbinnenmarkt, die Teil des im September 2009 in Kraft getretenen sog. Dritten Energiebinnenmarktpakets sind, sehen eine Stärkung der Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden vor. Die bisherige Organisationsstruktur genügte u.a. deswegen nicht den europarechtlichen Vorgaben, weil die als Landesregulierungsbehörde tätigen Regierungen einem ministeriellen Weisungsrecht unterliegen. Das entsprechende Änderungsgesetz vom 11.12.2012 (ZustWiG-E) ist unter www.verkuendung-bayern.de veröffentlicht und tritt am 1.2.2013 in Kraft.

DokNr. 13001925

Aktuelle Informationen rund um die Minijobs

Minijobs, die ab dem 1.1.2013 beginnen, werden rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber im gewerblichen Bereich entrichtet einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15% des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,9% zu tragen. Erhöht der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt in einem bereits bestehenden Minijob nach dem 31.12.2012 auf regelmäßig mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 450 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht.

Minijobber können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Minijobber, die bereits vor dem 1.1.2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt haben. Bei Befreiung entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Befreiung schriftlich beim Arbeitgeber beantragt hat. Der Arbeitgeber hat der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm zu melden.

Solange die bisher gültige Verdienstgrenze von 400 Euro auch nach dem 31.12.2012 nicht überschritten wird, ist diese Beschäftigung weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei. Der Beschäftigte hat nach wie vor die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten (Beitragsaufstockung). Umfangreiche Informationen stehen unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

DokNr. 13001926

BMF: Probezeit vor Zusage einer Pension an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Nach dem BMF-Schreiben vom 14.12.2012 – IV C 2 – S 2742/10/10001 ist als Probezeit der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage (zusagefreie Zeit) zu verstehen. Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung (versorgungsfreie Zeit) zählt nicht zur Probezeit.

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen. Bei einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft bedarf es eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren, damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abgeschätzt werden kann. Eine Probezeit ist hingegen verzichtbar bei einem Unternehmen, das seit Jahren tätig war und lediglich sein Rechtskleid ändert, wie beispielsweise bei Betriebsaufspaltung oder Umwandlung und der bisherige, bereits erprobte Geschäftsleiter das Unternehmen fortführt. Eine unter Verstoß gegen eine angemessene Probezeit erteilte Pensionszusage ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG. Ausschlaggebend ist die Situation im Zeitpunkt der Zusage, so dass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird (BFH-Urteil vom 28. April 2010 – I R 78/08).

mehr ==> DokNr. 13001927